Die rechtliche Stellung des Handlungsvolontärs unter besonderer Berücksichtigung der Konkurrenzklausel

Auszug aus einer Schrift
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

WERNER THIESS
Referendar

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

BERLIN-SCHÖNEBERG
Grunewaldstr. 20

1921

Gedruckt
mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Rehme.

Die durch den unglücklichen Ausgang des Krieges hervorgerufene Ungunst der Verhältnisse bringt eine starke Vermehrung der Zahl der Volontäre mit sich und steigert dadurch die Bedeutung des Volontärwesens erheblich. Wir haben das eigentliche Volontärverhältnis, das auf beiden Seiten Rechte und Pflichten erzeugt, zu unterscheiden von dem uneigentlichen Volontärverhältnis, das sich nur als ein prekaristisches Verhältnis darstellt. Letzteres wird wegen seiner geringen rechtlichen Bedeutung nur kurz am Schluß der Arbeit gestreift.

In der Novelle zum HGB vom 10. Juni 1914 wird der Volontär zum ersten Male im Gesetz erwähnt und eine Begriffsbestimmung gegeben, die allerdings viel zu weit gefaßt ist. Wir haben den Handlungsvolontär zu definieren als eine Person, die ohne Entgelt in einem Handelsgewerbe zwecks Gewinnung kaufmännischer Übersicht angestellt ist mit der Verpflichtung, die zur Erreichung dieses Zieles erforderlichen kaufmännischen Dienste zu leisten und mit der entsprechenden Verpflichtung des Prinzipals, dem Volontär die erforderliche Arbeitsgelegenheit zu geben und ihn anzuleiten.

Da dem Volontärvertrag das charakteristische Merkmal der gegenseitigen Verträge, nämlich das Merkmal des Entgelts als Gegenleistung fehlt, so kann er nicht unter die Dienstverträge und damit nicht unter den Handlungsgehilfenvertrag und nach herrschender Lehre nicht unter den Lehrvertrag subsummiert werden. Auch als Auftrag stellt sich der Volontärvertrag nicht dar, da auf beiden Seiten Pflichten entstehen, während der Auftrag nur Pflichten auf Seiten des Beauftragten erzeugt. Der Volontärvertrag ist ein contractus sui generis, auf den Vorschriften aus allen drei angeführten Vertragstypen Anwendung finden.

Hinsichtlich der Pflichten hat der Volontär eine sehr ähnliche Stellung wie der Handlungsgehilfe. Er ist verpflichtet zu sorgfältiger Leistung kaufmännischer Dienste, zur Unterwerfung unter die Arbeitsordnung, zur Innehaltung der Arbeitszeit, zur Konkurrenzenthaltung, zu einem anständigen Verhalten gegenüber dem Prinzipal und seinen sonstigen Vorgesetzten, insbesondere zur gehorsamen Befolgung ihm erteilter Vorschriften, soweit sie nicht

im Widerspruch mit dem Zweck des Volontierens stehen oder sich direkt als Schikane darstellen, ferner zur Auskunftserteilung und Rechenschaftslegung. Der Volontär haftet dem Prinzipal für omnis culpa auf Schadenersatz. Den Pflichten des Volontärs stehen gegenüber die Pflichten des Prinzipals zur Gewährung von Arbeitsgelegenheit, zur Einhaltung der sozialpolitischen Vorschriften des § 62 HGB, zur Ausstellung eines Zeugnisses und zur Gestattung der erforderlichen Zeit zum Aufsuchen einer neuen Stellung.

Das Volontärverhältnis wird beendet durch Ablauf der vereinbarten Zeit, durch Kündigung seitens des Volontärs oder des Prinzipals unter Innehaltung angemessener Kündigungsfristen und durch sofortige Auflösung bei wichtigem Grunde.

Im § 82a HGB wird der Volontär hinsichtlich der Konkurrenzklausel den Vorschriften über den Handlungsgehtlfen unterworfen, soweit sie nicht auf das dem Gehilfen zustehende Entgelt Bezug nehmen. Er wird also im praktischen Ergebnis einem Handlungsgehilfen mit über 8000 M. Gehalt gleichgestellt. Von den Paragraphen der Novelle finden Anwendung § 74, I, der Begriff des Wettbewerbsverbots und Form der Vereinbarung gibt, nicht dagegen 74, II. Der § 74a als der wichtigste der Novelle kommt mit Ansnahme des Abs. II Satz 1 in ganzer Ausdehnung in Betracht. Ferner finden Anwendung die §§ 75, I und II, 75a, 75c Abs. II, 75d Satz 1, 75e und schließlich § 75f.

Der Prinzipal haftet für den Schaden, den der Volontär einem Dritten zufügt, nach BGB, und zwar nach § 278 BGB. wenn er sich des Volontärs zur Erfüllung einer rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeit bedient, nach § 831 BGB, wenn er ihn zu einer Verrichtung bestellt hat, die außerhalb der Obligationssphäre des Prinzipals liegt. Streitigkeiten, die zwischen dem Prinzipal und dem Volontär entstehen, gehören nach der herrschenden Lehre nicht unter die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte.

Das uneigentliche Volontärverhältnis stellt sich nur dar als ein prekaristisches Verhältnis. Es entstehen keinerlei Verpflichtungen auf beiden Seiten. Von den für das eigentliche Volontärverhältnis angeführten Vorschriften finden hier nur die über die Haftung des Prinzipals für den Volontär und die über das Konkurrenzverbot Anwendung.